

BUND Region Hannover • Goebenstr. 3a • 30161 Hannover

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

12.11.2013

**Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG zum Bodenabbau unter Freilegung des Grundwassers in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Duden-Rodenbostel
Antrag der Fa. vom 12.09.2013**

**Ihr Schreiben vom 07.10.2013 (Eingang 12.10.2013), Ihr Zeichen 36.09 38 09
Unser Zeichen 2012/12/3/2-Bod**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Fristverlängerung danken wir Ihnen. Unsere Auffassung zur Fristsetzung ist im Übrigen, dass bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 38 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG eine Frist bis zum 12.11.2013 gilt, da die Unterlagen am 12.10.2013 bei uns angekommen sind. Bei einer UVP-Pflichtigkeit, die hier bejaht werden muss, gilt die Frist bis zum 12.12.2013.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Wir nehmen zum Verfahren wie folgt Stellung:

1. Kein genereller Vorrang der Belange der Rohstoffgewinnung

Zwar überwiegen laut „Leitfaden Bodenabbau“ in der naturschutzrechtlichen Eingriffsabwägung in der Regel die Belange der Rohstoffgewinnung, wenn die geplanten Abbauflächen im RROP als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung dargestellt sind.¹ Dies trifft

¹ MU (2011): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 - 54-22442/1/1 (Nds.MBI. Nr.3/2011 S.41) <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-281000-MU-20110103-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true> - Pkt. 6.8 Abs. 4.

aber nicht für die ganze Antragsfläche zu, da eine Teilfläche im Norden Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ist. Die Darstellung in der UVS (S. 12; s.a. UVS, S. 43), in der behauptet wird, dass neben einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und, überlagernd, einem Vorsorgegebiet für Erholung „weitere Vorrang- oder Vorsorgegebiete (...) für das Plangebiet nicht dargestellt“ sind, ist insofern unwahr. Auch wenn das RRÖP nicht parzellenscharf ist, kann deshalb nicht behauptet werden, dass tatsächlich dargestellte Vorranggebiete nicht vorhanden sind. Zutreffend werden die Verhältnisse aber im Lageplan gezeigt (Anlage 6 des Antrags).

Für die Teilfläche außerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung besitzen nach dem „Leitfaden Bodenabbau“² die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG u.a. dann ein erhöhtes Gewicht, wenn Arten und Biotope betroffen sind, deren Wert den Wertstufen IV und V nach der „Arbeitshilfe Bodenabbau“³ entspricht oder wenn Gebiete Arten aufweisen, die nach den Roten Listen als gefährdet gelten. Beides trifft hier zu. Ähnliches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Brelinger Berge“ (LSG-H9). Die Regelvermutung des „Leitfadens Bodenabbau“⁴ zur Zulässigkeit von Befreiungen von LSG-Verordnungen gilt hier nicht. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan⁵ nennt als Handlungsbedarf für dieses LSG die „Beschränkung weiterer Bodenabbaugenehmigungen“. Bei der Renaturierung der Bodenabbaustellen ist in diesem Gebiet die Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besonders zu beachten.

Bei der Beurteilung der Planung zu berücksichtigen ist, ungeachtet der Darstellungen im RRÖP, schließlich auch das Vorkommen von streng geschützten Arten im Antragsgebiet, für die ein Schädigungs- und Störungsverbot gilt (§ 44 BNatSchG). Soweit die Planung dieses strikte Recht nicht umsetzt, führt dies zur Rechtswidrigkeit des gesamten Vorhabens.

Im vorliegenden Verfahren sind daher größere Anforderungen als bei vielen anderen Bodenabbauverfahren an die Qualität der Naturschutzfachplanung zu erfüllen, um eine rechtskonforme Zulassung zu erreichen. Diese Anforderungen werden hier aber nicht erfüllt.

2. Eingriffsbilanzierung

Die betroffenen Schutzgüter, die Beeinträchtigungen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nach der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ in einer tabellarischen Übersicht gegenübergestellt und textlich erläutert werden, so dass eine abschließende Gesamtbetrachtung möglich ist. Im vorliegenden Fall macht die Tabelle (UVS, S. 39) deutlich, dass beim Schutzgut Biototypen keine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung stattgefunden hat:

- Bereits dem Grundprinzip der quantitativen Bilanzierung, dass den Eingriffsflächen in dem nach der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ vorgegebenen Verhältnis (z.B. 1 : 3) die entsprechenden Kompensationsflächen entgegengestellt werden, wird hier nicht entspro-

² MU (2011): Leitfaden ... Pkt. 6.8 Abs. 9.

³ MU & NLÖ (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23 (4):117 – 152.

http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6050/Arbeitshilfe_zur_Anwendung_der_Eingriffsregelung_bei_Bodenabbauvorhaben.pdf

⁴ MU (2011): Leitfaden ... Pkt. 6.5 Abs. 3.

⁵ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. S. 583.

chen. Der Kompensationsfaktor wird nicht angegeben oder begründet und die bloße Nennung von Maßnahmenflächen ergibt so keinen erkennbaren Sinn.

- Die Angaben der vom Eingriff betroffenen Flächen in der Bilanzierung weichen, zum Teil erheblich, von den Flächenangaben in übrigen Teilen der Antragsunterlagen ab.

Nach dem Antrag (S. 4 u. 7) beträgt die Antragsfläche 18,7 ha, davon 11,19 ha auf bisher genehmigten Antragsflächen und 7,51 ha auf neuen Flächen. Der beantragte Abbau erfolgt auf 11,0 ha, davon 5,12 ha auf bisher genehmigter Fläche und 5,88 ha auf neuen Flächen.

Laut Bilanzierung (UVS, S. 39, 2. Spalte) beträgt die vom Eingriff betroffene Fläche jedoch nur 7,2 ha, davon 1,3 ha auf bisher genehmigten Flächen und 5,9 ha auf neuen Flächen.

- Der Biotoptyp Birken-Zitterpappel-Pionierwald WPB als größter in Anspruch genommener Biotoptyp hat nur die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) erhalten, obwohl in der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ die Wertstufe „IV(III)“⁶ angegeben ist. Das bedeutet, dass IV „der Wert der durchschnittlichen, mit Abstand vorherrschenden Ausprägungen“ ist.⁷ Wenn der Minimalwert III gewählt wird, bedarf das besonderer Begründungen. Aus der Beschreibung in der UVS und auch der eigenen Anschauung im Gelände ist die Abwertung aber nicht nachzuvollziehen. Die UVS (S. 14) erwähnt zwei Baumschichten, eine „teilweise gut ausgeprägte Strauchschicht“, eine „artenreiche Krautschicht“ und Auflichtungen mit Arten der Schlagflugesellschaften, also einen hohen Struktur- und Artenreichtum (vgl. auch Anl. 15 Forstkartierung, S. 2 f.)

Offensichtlich falsch ist auch die Angabe der Regenerationsfähigkeit, die beim vorliegenden Modell den Kompensationsfaktor wesentlich mitentscheidet, mit dem Zeichen „(*)“. Dies bedeutet, dass der Biotoptyp zwar schwer regenerierbar, aber in der Regel kein Entwicklungsziel des Naturschutzes ist. In der Biotopwerttabelle der „Arbeitshilfe Bodenabbau“⁸ steht aber nicht, dass Birken-Zitterpappel-Pionierwälder kein Entwicklungsziel des Naturschutzes sind und es wäre fachlich auch nicht zu begründen, weil gerade die wertvollen Pionierstadien der Waldentwicklung in forstlich genutzten Wäldern unterrepräsentiert sind.

- Bei den vom Eingriff betroffenen Biotoptypen fehlt in der Bilanzierung der Biotoptyp „Ruderalflur trocken-warmer Standorte (URT)“, obwohl er im geplanten Abbaubereich kartiert wurde (UVS, S. 16 u. Anl. 3).
- Da im vorliegenden Fall Flächen überplant werden, auf denen Ausgleichsmaßnahmen planfestgestellt sind, müssen diese Maßnahmen in die Bilanzierung einbezogen werden. Dies wird auch in der UVS grundsätzlich so gesehen. (UVS, S. 27: „Die für diesen Abbaubereich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen bei der Bilanzierung ebenfalls berücksichtigt werden.“) In die Bilanzierung wird aber im Widerspruch dazu nicht der sogenannte Planungswert, sondern der Ist-Zustand („Rohboden“) aufgeführt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung beim Schutzgut Biotoptypen und die Bilanzierung als deren Zusammenfassung ist daher grundlegend nicht nachvollziehbar und in Hinblick auf Flächenangaben, Bewertung und Vollständigkeit widersprüchlich, unvollständig und fehlerhaft. Sie sollte neu vorgelegt werden.

⁶ MU & NLÖ (2003): Arbeitshilfe... S. 144.

⁷ MU & NLÖ (2003): Arbeitshilfe... S. 142.

⁸ MU & NLÖ (2003): Arbeitshilfe... S. 144. Ebenso in der aktuellen „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen“ des NLWKN.

3. Gestaltung und Herrichtung der Abbaufäche

3.1 Zielsetzungen des Naturschutzes

Nach dem Kompensations-Grundrahmen, der als Basis auch dann gilt, wenn, wie hier, der Kompensations-Zusatzrahmen anzuwenden ist, ist die gesamte Abbaufäche nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes zu entwickeln.⁹ Nach dem Landschaftsrahmenplan ist bei der Renaturierung der Bodenabbaustellen im LSG „Brelinger Berge“ die Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besonders zu beachten. Das bedeutet, dass bei Abbau und Renaturierung insbesondere die Ansprüche von gefährdeten Arten berücksichtigt werden müssen, für die durch den Bodenabbau besondere Potenziale entstehen.

Habitats und gefährdete Arten, die die besonderen Potenziale der Bodenabbaugebiete an den Brelinger Bergen ausmachen, sind:

- Kleingewässer, insbesondere auch temporäre Kleingewässer, als Teillebensraum u.a. von den an den Brelinger Bergen vorkommenden gefährdeten bzw. seltenen Arten Kreuzkröte, Ringelnatter, Kleiner Blaupfeil, Frühe Heidelibelle und anderen Libellenarten; wahrscheinlich auch von Knoblauchkröte und Kammmolch.
- Röhrichte als Brutplatz u.a. der in der Sandgrube brütenden, gefährdeten Rohrweihe.
- Trockenwarme Lebensräume mit Wechsel unterschiedlich dichter Vegetation für die im Bereich der Sandgrube lebenden Zauneidechsen und den wahrscheinlich an den Brelinger Bergen auch vorkommenden Schlingnattern.
- Steilwände als Brutplätze für den in der Sandgrube brütenden Uhu und den an den Brelinger Bergen vorkommenden Uferschwalben.
- Heiden, Sandtrockenrasen und Sümpfe als kleinflächig in den Brelinger Bergen noch erhaltene, gesetzlich geschützte Biotope.
- Vegetationsarme Flächen als Lebensraum für den in der Sandgrube brütenden Flussregenpfeifer.

Trotz teilweise zu begrüßender Ansätze, insbesondere größerer Sukzessionsflächen, bleiben die Entwicklungspotenziale der Sandgrube im Sinne der Naturschutzziele, wie unten näher ausgeführt wird, in vielfacher Hinsicht ungenutzt oder werden durch die Ausgleichsmaßnahmen sogar zerstört. Dies ist besonders unverständlich, weil eine naturschutzgerechte Entwicklung keineswegs unbedingt einen höheren Aufwand bedeutet.

3.2 Flachwasserzonen und Kleingewässer

Laut Text im Antrag (S. 17) und UVS (S. 37) soll der Baggersee eine Flachwasserzone von 12.300 m² und eine anschließende Zone, die je nach Grundwasserstand trocken fallen kann (Wasserwechselzone), von etwa 3.300 m² erhalten. Am Nord-, West- und Südufer sollen strukturreiche wechselfeuchte Uferbereiche in der Wasserwechselzone gestaltet werden. Am Südufer sollen flache Mulden bis 0,5 m Tiefe angelegt werden, die vom Hauptgewässer durch einen Damm getrennt sind. Die Rede ist außerdem von einer geschwungenen Ausformung, die die Uferlinie verlängert und einen kleinräumigen Wechsel der Habitatstrukturen schafft.

⁹ MU & NLÖ (2003): Arbeitshilfe... S. 129.

Nichts von diesen Beschreibungen findet sich aber in den Plänen und Schnitten (Anlagen 11, 13.1 und 13.2) wieder. Weder sind strukturreiche Uferbereiche noch flache Mulden noch ein Damm dargestellt, der die Mulden vom Hauptgewässer trennt.

Aus den Profilen geht hervor, dass zu den Flachwasserzonen der Bereich bis zu 4 m Wassertiefe gezählt wird. In solchen Tiefen und bei dem hier überwiegend geplanten, unstrukturierten Gefälle von 1:3 wird es wegen Rutschungen und Wellenschlag nur schwer zur Entwicklung von Vegetation kommen, was aber die Voraussetzung für einen artenreichen Lebensraum ist.

Zur Gestaltung der Wasserwechselzone macht der „Leitfaden Bodenabbau“ Vorgaben: „Die Böschungen sollten daher im Bereich der zu erwartenden Wasserwechselzone vom HW [Hochwasserstand] bis 1 m unter dem NW [Niedrigwasserstand] nicht steiler als 1:5 sein. Wo möglich, soll eine Neigung von 1:10 angestrebt werden.“¹⁰ Die Lage des Hochwasser- und des Niedrigwasserstandes gehört zu den Angaben, die in die Schnitte eingetragen werden müssen¹¹, was hier nicht geschehen ist. Da für die Wasserwechselzone aber eine Tiefe von 2,5 m dargestellt ist, der Niedrigwasserstand also 2,5 m unter dem Hochwasserstand angenommen wird, bedeutet das, dass an allen Ufern mindestens auf 35 m Breite $[(HW-NW+1)*10]$ eine Neigung von 1:10 vorzusehen ist, mindestens aber auf 17,5 m Breite eine Neigung von 1:5. In den Schnitten ist jedoch, außer im Südosten, keinerlei Abflachung der Wasserwechselzonen eingetragen.

Die erforderlichen Flachwasserzonen und Kleingewässer, die auch im Antragstext genannt sind, fehlen in den Schnitten und Plänen. Eine fachgerechte Planung dieser wichtigen Strukturen entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Bodenabbau“ muss vom Antragsteller nachgeliefert werden.

3.3 Aufforstungen und Berme auf der Trockenabbausohle

Auf der Trockenabbausohle sollen laut Antrag soweit möglich Aufforstungen realisiert werden, die eine Auflage aus der Genehmigung von 1997 waren. Nur am überwiegenden Teil des unmittelbaren Ufers soll eine 5-10 m breite unbewaldete Uferberme („Ufersaum“) hergestellt werden (Antrag, S. 18). Sowohl für die Aufforstung als auch für die Berme wäre die Geländehöhe 2 m über dem maximalen Grundwasserstand (vgl. Anlagen 12 und 13).

Da, wie unter 3.1. dargestellt ist, gerade Standorte den Naturschutzziele für dieses Gebiet entsprechen, die nass oder wechsellass sind, auf denen temporäre Kleingewässer angelegt werden können und die nicht beschattet werden, ist nicht nachvollziehbar, warum auf der Trockenabbausohle nicht diese besonderen Qualitäten hergestellt werden dürfen, indem die Abbausohle bis in den Grundwasserschwankungsbereich abgebaut wird. Für die Umsetzung der Aufforstungsaufgabe, die ohnehin geändert wird, ist diese Fläche wegen ihres besonderen Potenzials die ungeeignetste. Ersatzaufforstungen sollten im vorliegenden Verfahren möglichst auf externen Flächen oder zumindest auf Flächen mit geringerem Standortpotenzial für gefährdete Arten angelegt werden (z.B. nordexponierte Böschungen).

Da die Berme ausdrücklich nicht als Wanderweg genutzt werden soll, wäre auch dafür ein Abbau bis in den wechsellassen Bereich von Vorteil.

Wir fordern, die Trockenabbausohle bis in den Grundwasserschwankungsbereich abzubauen, temporäre Kleingewässer anzulegen und auf eine Aufforstung zu ver-

¹⁰ MU (2011): Leitfaden... Anl. 4, Pkt. 5.2.

¹¹ MU (2011): Leitfaden... Anl. 2, Pkt. B 6

zichten, um Vorkommen gefährdete Tier- und Pflanzenarten in der Grube zu fördern und zu sichern.

3.4 Verwendung des Oberbodens

Es fehlen widerspruchsfreie Angaben, was mit dem abgeschobenen Oberboden geschehen soll. Mit einem Teil des Oberbodens soll auf den Sicherheitsstreifen „während der Abbauphase“ (?) ein 1 m hoher Wall als Habitat für die Eidechsenpopulation angelegt werden (u.a. Antrag S. 13, UVS, S. 36). Andererseits heißt es, „bis zur Wiederverwendung bei den nach Abbaubehandlung erforderlichen Replanierungsmaßnahmen wird der Oberboden im Bereich der Sicherheitsstreifen zwischengelagert“ (Antrag S. 12), was also sehr hohe Wälle bedeutet. Da alle Trockenböschungen und alle angrenzenden trockenen Standorte als Magerstandorte ohne Einbau von Abraum oder Fremdböden entwickelt werden sollen (Antrag S. 18, UVS, S. 35), ist nicht ersichtlich, wo der Oberboden dann eingebaut werden soll. Unklar ist auch, welche „Replanierungsmaßnahmen“ erforderlich sind, da ein abbaubedingtes vielfältiges Relief in der Regel eine Qualität darstellt.

Wir fordern entsprechend der Vorgaben des „Leitfadens Bodenabbau“ eine widerspruchsfreie Darstellung in Text und Karte, wo Oberboden zwischengelagert und wo er eingebaut werden soll. Es dürfen keine Zwischenlager auf den Sicherheitsstreifen oder auf anderen Flächen in Nachbarschaft zu den Zauneidechsenpopulationen angelegt werden, damit sie nicht als Falle fungieren. Die flachen Wälle müssen, wenn man sie anlegt, dauerhaft bestehen bleiben. Sie dürfen nicht auf bereits vorhandenen Reptilienhabitaten aufgeschüttet werden, so dass sie folglich nur in den frisch gerodeten Waldflächen angelegt werden können. Da aus guten Gründen die Entwicklung von Magerstandorten vorgesehen ist, sollte der Oberboden im Übrigen aus der Abbaufäche ganz abgefahren werden oder allenfalls auf kleinen Teilflächen ohne besonderes Potenzial verwendet werden, die naturschutzfachlich sorgfältig abzustimmen sind.

3.5 Verwendung von Abraum und Gestaltung der Trockenböschungen

Die Angaben zur Verwendung von Abraum sind widersprüchlich. Im Antrag (S. 12) heißt es: „Nicht verwertbare Bodenschichten, wie Schluffbänder, werden direkt in abgebaute Bereiche zur Böschungsgestaltung eingebracht (Abflachung des Böschungsfußes)“. Nach der UVS jedoch (S. 35) werden die „neu entstehenden Trockenböschungen in gewachsenem Boden“ angelegt und es erfolgt „kein Einbau von Abraum oder Fremdböden“.

Neben dieser Widersprüchlichkeit ist auch die Regelmäßigkeit der Böschungen, wie sie in den Plänen und Schnitten dargestellt ist, nicht im Sinne der Naturschutzziele. Die Trockenböschungen sollen danach in einer Neigung 1:2 bis 1:3 hergestellt werden (Antrag, S. 12). Es sind aber statt Regelprofilen unregelmäßige Böschungen mit teilweise auch erheblich steileren Abschnitten sinnvoll. Abschnitte mit Steilwänden bieten Siedlungsmöglichkeiten für Uferschwalben. Steile Böschungen mit Absätzen sind außerdem wichtige Niststandorte für den Uhu. Auch nach dem „Leitfaden Bodenabbau“ sollen bereits während des Abbaus Steilwände für Uferschwalben und Eisvögel angelegt werden.¹² Negative Auswirkungen auf Nachbargrundstücke können durch in diesen Bereichen etwas breitere Sicherheitsstreifen ausgeschlossen werden.

Auch in Hinblick auf die verbreitete illegale Nutzung von Sandgruben am Brelinger Berg durch Geländemotorräder und Quads wäre es notwendig, zumindest teilweise Flächen zu entwickeln, die sogar hierfür unzugänglich sind.

¹² MU (2011): Leitfaden... Anl. 4, Pkt. 1.2.

Wir fordern daher, die Trockenböschungen unregelmäßig herzustellen, wozu auch Steilwände und steile Böschungen mit Absätzen gehören. Die Böschungen sollten im gewachsenen Boden entstehen. Abraum (Schluff, Ton) sollte nicht zur Gestaltung der Trockenböschungen, schon gar nicht zu ihrer Vereinheitlichung im Sinne von Regelprofilen, verwendet, sondern an vorher festgelegten Flächen zwischengelagert und zur Vergrößerung der Flachwasserzonen am Seeufer eingebaut werden.

4. Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse

Als Artenschutzmaßnahme ist vorgesehen, auf der Fläche M5, die angeblich „verbuscht“ war, die vorhandenen Gehölze zu roden, um als vorgezogene Artenschutzmaßnahme einen Ersatzlebensraum zu schaffen. Anschließend soll die an der vorhandenen Abbaugrenze bestehende Verwallung vollständig abgetragen werden. Das Bodenmaterial soll im Bereich der Kompensationsfläche auf den Rodungsflächen sowie im südlichen Randbereich eingebracht werden (Antrag, S. 18; UVS, S. 36). Diese Maßnahmen seien bereits im September 2012 durchgeführt worden (UVS, S. 36).

Hierbei handelte es sich um keine „vorgezogene Artenschutzmaßnahme“, sondern um eine vorgezogene Habitatzerstörung. Wie auf den Fotos (UVS, Anlage 7, S. 6, Bilder oben) zu sehen ist, ist die Fläche nun völlig gehölzfrei und ohne Deckung. Die Zauneidechse ist eine Art der mittleren Sukzessionsstadien und benötigt zur Thermoregulation, effizienten Futtersuche und als Sichtschutz vielfältige und nicht zu offene Vegetation. In niedersächsischen Habitaten liegt der Deckungsgrad der Strauchschicht bei durchschnittlich 30 %.¹³ Selbst wenn die Fläche vorher dicht mit Gehölzen bestanden gewesen wäre, was nach vorliegenden Luftbildern bezweifelt werden kann, wäre es fachgerecht gewesen, den Gehölzbewuchs nur aufzulichten und nicht „die vorhandenen Gehölze zu roden“, also alle Gehölze zu beseitigen. Durch die völlige Gehölzfreiheit ist die Sukzession jetzt so weit zurückgeworfen, dass die Fläche längere Zeit für Zauneidechsen ungeeignet ist.

Auf einem großen Teil der Fläche M5 ist eine Art Bodendeponie mit lückenlos nebeneinander aufgeschütteten Haufen angelegt worden, die auch mit Bagger oder Planierdraupe abgeschobene Baumstubben und –stämme enthält (UVS, Anlage 7, S. 6, Bild unten). Als Zauneidechsen-Habitat ist diese Fläche auch langfristig ungeeignet gemacht worden, da sie mit realistischem Aufwand nicht offen gehalten werden kann. Auf dem mittleren Bild ist zu sehen, dass die offene Fläche neben der Bodendeponie flächenhaft von Maschinen zerfahren worden ist. Sofern sich Zauneidechsen auf der Maßnahmenfläche aufgehalten haben, sind sie also entweder durch Verschütten oder Zerquetschen getötet worden oder die Tiere wurden durch die Habitatzerstörung vertrieben.

Das Bodenmaterial stammt offensichtlich von der abgetragenen Verwallung am Nordrand des Abbaus. Hier befand sich laut Reptilien-Kartierung (UVS, Anlage 4b) ein Zauneidechsen-Vorkommen, das durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt oder vernichtet wurde. Der Satz in der UVS (S. 36), die Maßnahmen seien „bereits im September 2012 durchgeführt worden, um die beginnende Winterruhe der Zauneidechsen ab 1. Oktober nicht zu stören“ zeigt, dass hier erhebliche Defizite bei Kenntnissen zur Biologie der Zauneidechse vorliegen. Die Überwinterung beginnt bei den adulten Männchen ab Anfang August und bei den Weibchen ab August/September.¹⁴ Es besteht damit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in Erdlöchern überwinternde Tiere weggebaggert und -planiert worden sind.

¹³ BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. S. 52.

¹⁴ BLANKE (2010), S. 81. - Vgl. auch NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover. S. 2.

Hierzu ist zu ergänzen, dass ein kleiner Hügel, der im Vorjahr noch als ein Schwerpunkt der Zauneidechsen-Vorkommen auf der alten Abbaufäche erfasst wurde, am 30.10.2013 nicht mehr vorhanden war und offenbar auch beseitigt worden ist (s. Abbildung).

Es sind damit, trotz des Wissens um die Lage der Vorkommen, zwei Schwerpunkte der Zauneidechsen-Vorkommen vermutlich zusammen mit großen Teilen der Population vernichtet und ein zumindest potenziell geeigneter Lebensraum entwertet worden.

[Karte aus Artenschutzgründen in der öffentlichen Version der Stellungnahme entfernt.](#)

Abbildung aus der UVS, Anlage 4b, mit nachträglichen Rotmarkierungen: Rechts oben der Bereich der Verwaltung am Nordrand des Abbaus. Links oben ein kleiner Hügel im Altabbau. Beides inzwischen wegplanziert.

Angesichts dieser massiven Mängel in der Artenschutzplanung und im Handeln des Antragstellers müssen unseres Erachtens sämtliche Aktivitäten im Bereich der verbliebenen Zauneidechsen-Vorkommen sofort untersagt werden.

Es muss eine fachgerechte, eigenständige Artenschutzplanung für die Zauneidechse nachgereicht werden. Erstes Ziel muss die Verhinderung von weiteren Tötungen und Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population, aber auch ihre langfristige Sicherung sein. Nach Vorlage dieser Planung muss es noch einmal eine Verbändebeteiligung geben.

Prämissen dieser Planung wären:

- Vor jeder Inanspruchnahme von Zauneidechsen-Lebensraum müssen benachbarte Flächen, die nicht dem Abbau zum Opfer fallen (heutige Waldflächen am zukünftigen Nordrand der Grube), zauneidechengerecht entwickelt werden. Anzustreben ist eine Deckung von niedrigen Gehölzen (Sträucher, Jungbäume) von ca. 30 % und punktuell Sandhügel als Eiablageplätze.
- Die heute von Zauneidechsen besiedelten zukünftigen Abgrabungsflächen müssen als Lebensraum ungeeignet gemacht werden (Entfernen von allen Gehölzen und anderen Deckungsmöglichkeiten außer Leitlinien wie Totholzwälle, die dazu dienen, dass die Ersatzlebensräume gefunden werden und die nach und nach entfernt werden.)
- Der Abraumwall (Maßnahme M6, Antrag S. 18 f.) an der zukünftigen Abbaugrenze darf nur auf gerodeten Waldflächen, und zwar sofort nach der Rodung, und nicht in bestehenden Eidechsen-Habitaten angelegt werden.
- Es sind ausreichende Zeiträume zum Abwandern einzuplanen. Hierbei ist ein mehrjähriger Vorlauf einzukalkulieren. Die heute besiedelten Habitate dürfen erst für den Abbau in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Eidechsen abgewandert sind.
- Es sind verbindliche Schutzregelungen zu beschreiben, aus denen hervorgeht, welche Flächen in welcher Phase nicht befahren werden dürfen. Die Flächen müssen für Fahrzeuge abgesperrt sein. (Bauzaun oder massive Barrieren.)
- Alle Abläufe dieser Artenschutzplanung müssen detailliert und verbindlich in Text und Karte dargestellt werden.
- Die Fläche des geeigneten Zauneidechsen-Lebensraums und seine Kapazität muss zu jedem Zeitpunkt deutlich größer sein als gegenwärtig, um einen Sicherheitsspielraum

zu haben. Die Fläche muss nach Beendigung des Abbaus erheblich größer sein als gegenwärtig, da die Förderung dieser Artengruppe ein Entwicklungsziel des Naturschutzes und damit ein wesentlicher Bestandteil der Kompensation ist.

5. Schutzmaßnahmen während des Abbaus

„Als Vogellebensraum wertvoll ist aufgrund des Vorkommens gefährdeter, streng geschützter und generell seltener Vogelarten (mit teilweise großen Raumanprüchen) der Abbaubereich selbst“ wird in der UVS (S. 18) zu Recht betont. Hervorzuheben sind hier vor allem Uhu, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Rohrweihe. (Der Umstand, dass diese Arten als Brutvögel festgestellt wurden, bedeutet im Übrigen nicht, dass diese Bruten erfolgreich waren und ein Handlungsbedarf deshalb zu relativieren ist; jedenfalls macht das Gutachten hierzu keine Aussage.) Auch für andere, nicht untersuchte Artengruppen, vor allem Pionierarten, können Abbauf Flächen eine hohe Bedeutung haben. Der „Leitfaden Bodenabbau“ sieht Maßnahmen für diese Arten bereits während des Abbaubetriebes vor. Hierzu heißt es:

„Um bereits während des Abbaus bestimmten Arten und Lebensgemeinschaften relativ ungestörte Lebensräume zu bieten, soll der Abbau - soweit betriebstechnisch möglich - auf längerfristig wechselnde Teilbereiche konzentriert werden und die restlichen Flächen für diesen Zeitraum beruhigt werden. Auf diesen im Verlauf des Abbaus wechselnden Flächen soll, soweit standörtlich möglich, ein Mosaik aus offenen Sand-, Kies-, Ton- bzw. Gesteinsflächen sowie vegetationsarmen Kleingewässern geschaffen bzw. erhalten werden. Diese Flächen dienen z.B. als Brutplatz unter anderem für den Flussregenpfeifer sowie als Laichgewässer z.B. für Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte (im Bergland), Kreuzkröte sowie als Lebensraum für verschiedene Insektenarten. Sie sind ebenfalls Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten der Pionierstandorte. Die Flächen sollen weder als Lager- oder Abstellfläche dienen noch regelmäßig befahren werden. Eine Abgrenzung z.B. mit größeren Felsbrocken oder Findlingen kann im Einzelfall sinnvoll sein.“¹⁵

Wir fordern, bezogen auf die gesamte Abbauf Fläche, einen Plan mit verbindlichen Regelungen zur längerfristigen Beruhigung bestimmter Teilbereiche, um hier seltene und gefährdete Arten zu schützen.

6. Waldrechtliche Kompensation

6.1 Auswahl und Untersuchung der Ersatzaufforstungsfläche

Die Auswahl der Fläche für die Ersatzaufforstung ist fachlich fragwürdig, da sie bereits aktuell eine hohe Bedeutung für den Tierartenschutz (Amphibien und Heuschrecken, Stand 2009) aufweist.¹⁶ Auch im Landschaftsrahmenplan ist die Aufforstungsfläche als „Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz“ gekennzeichnet.¹⁷ Besonders bemerkenswert ist auch der arten- und strukturreiche Waldrand am Westrand der Fläche mit alten tief beasteten Bäumen und der gefährdeten Saumart Großer Odermennig (*Agrimonia procera*). Dieser Waldrand würde durch eine Aufforstung verloren gehen. Unverständlicherweise wird dieser hohe Vorwert in den Planungsunterlagen nicht erwähnt.

Als Kompensationsflächen sind nur Flächen von geringer oder allgemeiner Bedeutung für Arten und Biotope geeignet. Dies gilt auch für die waldrechtliche Kompensation, weil an-

¹⁵ MU (2011): Leitfaden... Anlage 4, Pkt. 1.2.

¹⁶ http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Layer "Für die Fauna wertvolle Bereiche".

¹⁷ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan ..., Karte 1: Arten und Biotope.

denfalls durch die Ersatzaufforstung ein neuer Eingriff entstehen würde. Im Übrigen wäre die Ersatzaufforstung auch gleichzeitig eine naturschutzrechtliche Kompensation, da bei einer fachgerechten Bilanzierung externe Ersatzmaßnahmen anfallen würden.

Wir fordern die Wahl einer tatsächlich geeigneten Ersatzaufforstungsfläche.

6.2 Bilanzierung

Die waldrechtliche Bilanzierung der Ersatzaufforstungsfläche ist falsch. Dies liegt schon daran, dass eine falsche Flächengröße angegeben wird. Der Feldblock hat eine Größe von 4,62 ha.¹⁸ Angesetzt wird aber eine Größe von 5,0567 ha (Anlage 17, S. 2). Grund für die Diskrepanz ist, dass der vorhandene Waldstreifen am Westrand offensichtlich noch zu den Flurstücken gehört. Fraglich ist auch, ob der Räumstreifen an der Ochsenbeeke, der als solcher erhalten bleiben muss, als Aufforstungsfläche mitgerechnet werden dürfte.

Die Bilanzierung und Bemessung der Ersatzaufforstungsfläche ist außerdem deshalb nicht fachgerecht, weil offenbar von einem Kompensationsfaktor 1:1 ausgegangen wird. Seit Anfang des Jahres sind aber die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG anzuwenden, die ein Bewertungsverfahren verbindlich vorgeben.¹⁹ Als Kompensationsfaktor würde sich vorliegend u.E. ein Wert zwischen 1: 1,3 und 1:1,7 ergeben. Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen, ergibt sich noch ein Zuschlag von 0,3.

Die Größe der Ersatzaufforstungsfläche muss daher neu ermittelt werden.

6.3 Ausführung

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es sinnvoll sein kann, Rohboden zu schaffen, um den Anflug von Gehölzen zu fördern. Ob ein Forstmulcher dafür geeignet ist, ist aber fraglich, da die Mulchschicht das Gehölzaufkommen möglicherweise noch mehr verdämmt als die vorhandene Vegetation. Standortfremder Bewuchs, der zurückgedrängt werden muss, ist im vorliegenden Fall auf der Fläche nach eigener Anschauung kaum vorhanden und sollte, abgesehen davon, dass diese Fläche ungeeignet ist, lieber gezielt und punktuell beseitigt werden. (Hier insbesondere die - wenigen – Spätblühenden Traubenkirschen, vor allem auch am Waldrand.)

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz sehr, dass die Waldentwicklung durch Sukzession stattfinden soll. Wir verweisen hierzu auch auf unsere eigene Schrift „Neuer Wald für die Natur“.²⁰

6.4 Fehlende Ersatzaufforstungsfläche

Auch nach der (unzutreffenden) Rechnung des Antragstellers fehlen noch 2,7 ha Aufforstungsflächen. Angegeben wird, dass Erwerbsverhandlungen für eine entsprechende Fläche laufen (UVS, S. 33).

Die Angabe der Kompensationsflächen und der Nachweis, dass sie verfügbar sind, ist unverzichtbarer Teil des Antrags. Das Beteiligungsverfahren hätte ohne diesen Flächennachweis nicht begonnen werden dürfen. Wir fordern eine erneute Beteiligung nach Vervollständigung dieser wichtigen Unterlage.

¹⁸ http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ , Layer "Feldblöcke".

¹⁹ Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 1. 1. 2013 - 406-64002-136 - VORIS 79100

²⁰ http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/neubegrueundung_von_wald/

7. Fischereiliche Nachnutzung

Die Frage der Nachnutzung ist wesentlich für die Kompensationsregelung der „Arbeitshilfe Bodenabbau“. Daher reicht die Angabe, dass der Grundeigentümer das Fischereirecht wahrnehmen und die Hegepflicht erfüllen wird, nicht aus (UVS, S. 37).

Es sollte deshalb verbindlich, als Teil der Kompensationsregelung und dann auch als Bestandteil der Zulassung, festgelegt werden, welche fischereilichen Nutzungen der Grundeigentümer ausschließt (z.B. Ausgabe von Angelscheinen an Dritte).

8. Mängel der Antragsunterlagen

Die Karten und Pläne weisen erhebliche Mängel auf. Eine fachlich saubere Zulassung ist so unseres Erachtens unmöglich.

Der „Leitfaden Bodenabbau“²¹ nennt u.a. folgende Anforderungen:

- „Die Karten und Pläne (...) sollen Höhenlinien mit je nach Geländeneigung angemessenem Linienabstand enthalten.“ – Die Pläne enthalten keine Höhenlinien und erlauben teilweise kein Bild des zukünftigen Reliefs (s. Anl. 10 u. 11).
- „Die Zustandskarten von Natur und Landschaft, der Abbau- und der Herrichtungsplan sind im gleichen Maßstab anzufertigen, der den Dimensionen des Vorhabens entsprechend zu wählen ist (Richtwert: bei Abbauf Flächen <10 ha 1:1000, bei Abbauf Flächen >10 ha 1:2000, bei großflächigen Abbauvorhaben 1:5000).“ – Die Karten sind in verschiedenen und zu kleinen Maßstäben angefertigt (1: 2000, 1:2500, 1:5000).
- „Die Karten sollen grundsätzlich neben den Grenzen des Untersuchungsraumes auch die Grenzen der geplanten eigentlichen Abbaustätte aufweisen.“ - In der Biotoptypen- und den Fauna-Karten (UVS, Anl. 3 ff.) ist, soweit überhaupt erkennbar, ein völlig anderes Antragsgebiet abgegrenzt als in den Antrags-Karten. Die Grenzen der eigentlichen Abbaustätte sind überhaupt nicht dargestellt.
- Im Abbauplan sind u.a. darzustellen „die Flächen für die dauernde oder vorübergehende Lagerung von Abbaugut, Oberboden, Abraum und Aufbereitungsrückständen“ und „die Transportwege innerhalb und außerhalb der Abbaustätte bis zur Anbindung an eine/n dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße/Weg“. – Solche Darstellungen fehlen.

Die Beispiele ließen sich vermehren.

Die Abgrenzung der Biotoptypen (UVS, Anl. 3) ist sehr schematisch und hat z.B. bei dem als Lebensraum sehr wichtigen Biotoptyp „Ruderalflur trocken-warmer Standorte“ (URT) nicht die mindeste Ähnlichkeit mit der Situation auf dem Luftbild.

Wir fordern, dass fachgerecht überarbeitete Pläne nachgereicht werden.

9. Fazit

Die Planfeststellungsbehörde hat den Antrag, nachdem er eingereicht wurde, auf Vollständigkeit zu prüfen. Erst wenn bestätigt werden kann, dass die Unterlagen vollständig sind, dürfen die Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung eingeleitet werden.²² In diesem wie auch in früheren Verfahren wurden von der Region aber Unterlagen akzeptiert, die unvollständig sind, sich in wesentlichen Darstellungen widersprechen und verbindlichen fachlichen Vorgaben zuwiderlaufen. Dies ist nicht nur kritisch zu sehen, weil die

²¹ MU (2011): Leitfaden ... Anl. 2, Teil B.

²² MU (2011): Leitfaden... Anl. 5 b.

Planfeststellungsbehörde damit eigene Kontrollaufgaben u.a. an Naturschutzverbände abwälzt. Die Erfahrung mit vielen früheren Bodenabbauverfahren in der Region Hannover zeigt auch, dass die Mängel in den von der Planfeststellungsbehörde akzeptierten Antragsunterlagen oft so grundlegend sind, dass sie durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss nicht geheilt werden können oder jedenfalls nicht geheilt werden. Insofern führen mangelhafte Planfeststellungsunterlagen leicht zu mangelhaften Planfeststellungsbeschlüssen.

Wir fordern deshalb, dem Antragsteller aufzuerlegen, Antragsunterlagen einzureichen, die, wie oben beschrieben, überarbeitet werden, und dann eine erneute Verbändeeteiligung durchzuführen.

Wir bitten außerdem darum, die Antragsunterlagen noch bis zum Erörterungstermin behalten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style.

(Georg Wilhelm)